

- Entwurf -

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

SGD Süd
67433 Neustadt a. d. W.

SGD Nord
56068 Koblenz

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in Rheinland-Pfalz

Nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Sport
55116 Mainz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
55116 Mainz

Landesamt für Umwelt
55116 Mainz

SAM GmbH
Wilhelm-Theodor-Römheld Straße 34
55130 Mainz

Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik
Abteilung Wasserschutzpolizei
Robert-Koch-Straße 27
55139 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
107-89 00/2017-2#71 Referat 1076		Herr Berthold Reis Berthold.Reis@mueef.rlp.de	06131 16-2317 06131 16-172317

1/4

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Landesausführungsgesetz zum Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen; Änderungen im Landeskreislaufwirtschaftsrecht

Anlagen

Das „Landesgesetz über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen der Binnen- und Seeschiffahrt sowie zur Änderung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes und weitere abfallrechtlicher Vorschriften“ wird voraussichtlich am 13. Dezember beschlossen und am 27. Dezember verkündet werden.

1. Landesausführungsgesetz zum Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen (Artikel 2)

Das Gesetz (s. Anlage) enthält Überwachungs- und Anordnungs Kompetenzen der Landesbehörden zur Umsetzung des zwischen der Schweiz, Frankreich, Deutschland, den Niederlanden, Belgien und Luxemburg geschlossenen Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschiffahrt („CDNI“) und des dazu entgangenen Ausführungsgesetzes des Bundes. Es wird am 28. Dezember 2018 in Kraft treten.

1.1 Die im Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik beheimatete **Wasserschutzpolizei** führt wegen der inhaltlichen Nähe zu den bereits bestehenden polizeilichen Aufgaben die Schiffskontrollen auf Binnenwasserstraßen und in Häfen durch und wird dabei diejenigen Pflichten überwachen, die durch den Schiffsführer und durch andere nach dem CDNI Verpflichtete auf den Schiffen zu erfüllen sind.

1.2 Die SGD'en sind als **obere Wasserbehörden** nach § 3 Abs. 2 des Landesausführungsgesetzes zum Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen zuständig für die Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte nach Anlage 2 Anhang V Nummer 2 des CDNI-Übereinkommens. Zur Entnahme der vorgesehenen Stichproben nehmen sie dazu an Schiffskontrollen der Wasserschutzpolizei teil. Die Wasserschutzpolizei informiert jeweils rechtzeitig über die von ihr vorgesehenen Kontrollen und gibt der SGD die Möglichkeit zur Teilnahme.

Die SGD'en sind nach der Auffangregelung in § 3 Abs. 5 des Gesetzes zum Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen als **obere Abfallbehörden** zuständig für die Genehmigung des Bedarfsplans nach der bundesrechtlichen Regelung in § 1 Abs. 8 des CDNI-Ausführungsgesetzes, sofern die Betreiber von Häfen und Umschlagstellen zu

einer entsprechenden Vereinbarung über die Erstellung eines Bedarfsplans gelangen sollten.

1.3 In § 1 Abs. 1, 2 und 5 des bundesrechtlichen Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (BinSchAbfÜbkAG; Auszug ist beigefügt) sind Pflichten zur Errichtung und zum Betrieb von **Annahmestellen und Annahmemöglichkeiten für dort näher beschriebene Abfälle** normiert, **die im Rahmen der Binnenschifffahrt anfallen** (vgl. beigefügten Auszug zu den CDNI-Begriffsbestimmungen).

Diese Pflichten treffen jeweils die Betreiber von Häfen, gewerbsmäßig betriebenen Umschlagstellen und Umschlagsanlagen sowie von Stammliegeplätzen für Fahrgast-schiffe. Die genannten Betreiber sind als Abfallbesitzer nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 2, 17 KrWG verwertungs- oder überlassungspflichtig.

Die Überwachung dieser Verpflichtung obliegt nach § 3 Abs. 3 des Landesausführungsgesetzes den örtlich zuständigen **öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern**; sie korrespondiert mit der nach § 17 Abs. 4 LKrWG bestehenden Kompetenz zur Durchsetzung der Überlassungspflicht.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden gebeten, bis zum 31. Januar 2019 über die in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Annahmestellen und Annahmemöglichkeiten für Abfälle aus der Binnenschifffahrt zu berichten.

1.4 Die kommunalen **Träger der Abwasserbeseitigung** nach § 57 Abs. 1 und 3 LWG überwachen die Einrichtung von Annahmestellen für häusliches Abwasser nach § 1 Abs. 3 BinSchAbfÜbkAG und für Waschwasser nach § 1 Abs. 5 BinSchAbfÜbkAG. Sie werden mit gesondertem Schreiben informiert.

1.5 Weitere Informationen zum CDNI-Regelwerk sind zu finden unter <https://www.cdni-iwt.org/de/praesentation-cdni/regelwerke/>

2. Änderung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (Artikel 3)

Mit der Änderung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes in Artikel 3 (s. Anlage) wird eine abfallspezifische **Rechtsgrundlage für die Enteignung** zugunsten öffentlich zugänglicher Abfallentsorgungsanlagen wieder eingeführt.

Dieser früher schon bestehende bereichsspezifische Regelungsansatz ist erneut aufgegriffen worden, weil das Landesenteignungsgesetz nach der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung in seiner bestehenden Fassung nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine hinreichende Konkretisierung der an die Enteignung zu stellenden Zulässigkeitsvoraussetzungen genügt.

Im Übrigen erfolgt ohne inhaltliche Änderung der bestehenden Zuständigkeitsstruktur eine Anpassung des LKrWG und der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung der Produktverantwortung (Artikel 4) an das in seinen wesentlichen Teilen am 1. Januar 2019 in Kraft tretende **Verpackungsgesetz**.

Die weiteren Änderungen des LKrWG sind klarstellend und redaktionell. Neue oder geänderte Vollzugszuständigkeiten verbinden sich damit nicht.

3. Weiterer Inhalt des Artikelgesetzes

3.1 Artikel 1 des Gesetzes wird die **EU-Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen** für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände umsetzen, wegen seiner Fokussierung auf seegehende Schiffe allerdings nur marginale Bedeutung für Rheinland-Pfalz entfalten. Betroffen von dieser verkehrsrechtlichen Regelung ist nach jetzigem Kenntnisstand nur der Hafen Andernach.

Die **SGD Nord** ist zuständige Behörde für die Genehmigung des Schiffsabfallbewirtschaftungsplans nach § 5 Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 S. 4 des in Artikel 1 enthaltenen Gesetzes.

3.2 Mit der **Änderung des Besonderen Gebührenverzeichnisses** durch Artikel 5 werden die entsprechenden Gebührentatbestände für die neugeregelte Schiffsabfallentsorgung eingeführt.

3.3. Die im **Landeswassergesetz** (Artikel 6) und der **Landeshafenverordnung** (Artikel 7) enthaltenen Verweise auf die Binnenschiffsuntersuchungsordnung des Bundes werden redaktionell angepasst, weil das Bundesrecht mit Wirkung zum 6. Oktober 2018 neu gefasst worden ist.

Im Auftrag

Berthold Reis